

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

43. Jahrgang – Nr. 7 – 7. April 2000 – Postverlagsort 48127 Münster – K 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung als förderungswürdig anerkannte Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster
- Abrechnung von Erschließungsanlagen
- Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster vom 19. 6. 1998 in der Fassung vom 14. 4. 1999 vom 30. 3. 2000
- Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster vom 30. 3. 2000
- Änderung der Vergabe- und Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen in städt. Schulgebäuden vom 30. 3. 2000
- Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH Preisänderung - Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Gas
- Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH Preisänderung - Heizgas-Sonderabkommen
- Bekanntmachung der Stadtwerke Münster GmbH Preisänderung für die Fernwärmeversorgung aus dem Heizkraftwerk Hafen
- Bekanntmachung der Westfälischen Fernwärmeversorgung GmbH Preisänderung
- Bekanntmachung der Stadtwerke Münster GmbH Preisänderung für die Fernwärmeversorgung
- Offenlegung des Entwurfes der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich nördlich Hacklenburg / östlich Hoher Heckenweg

- Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich nördlich Hacklenburg / östlich Hoher Heckenweg
- Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 433: nördlich Hacklenburg / östlich Hoher Heckenweg
- Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 401: Stadthafen I / Albersloher Weg
- Offenlegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 401: Stadthafen I / Albersloher Weg
- Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 404: Loddenheide - Albersloher Weg / An den Loddenbüschen
- Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 404: Loddenheide - Albersloher Weg / An den Loddenbüschen
- Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 89 für den Bereich des Dechaneiviertels - südlich Warendorfer Straße zwischen Stiftsstraße und Dortmund-Ems-Kanal
- Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 90 für den Bereich südlich des Nünningweges
- Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 91 für den Bereich Dieckstraße
- Satzung der Stadt Münster über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 82 für den Bereich Grevener Straße / York-Ring / Koburger Weg / Rigaweg / Dorpatweg
- Satzung der Stadt Münster über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 84 für den Bereich Clevornstraße / Friedrich-Ebert-Straße / Herdingstraße
- Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 14. Mai 2000

Hinweis: Durch einen technischen Fehler erhielt die letzte Ausgabe des Amtsblattes versehentlich die Nr. 6. Um Missverständnisse auszuschließen, entfällt die Nr. 5 ersatzlos.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung als förderungswürdig anerkannte Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster

Durch Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 23. 2. 2000 sind gem. § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster folgende Vereine anerkannt worden:

Ev. Familienbildungswerk Münster e.V.
Haus der Familie e.V.

Anna-Krückmann Haus e.V.

Die Anerkennung wird hiermit bekanntgegeben.

Münster, den 27. März 2000

Bickeböller
Stadträtin

Abrechnung von Erschließungsanlagen

Nachstehend aufgeführte Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt und nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht gültigen Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Münster abzurechnen:

1. **Ossenkampstiege** -Stichstraße -
- abzweigend zwischen den Häusern
Ossenkampstiege Nr. 59 und 61
2. **Arnikaweg**
- von Auf der Woort bis Im Sonnentau
3. **Stadtlohnweg**
- vom Rüschausweg bis Nünningweg
4. **Veghestraße**
- Stichstraße bei Haus-Nr. 10 -
- von Veghestraße bis Wendeplatz
5. **An der Alten Kirche**
- von Westfalenstraße bis Albertsheide

6. Karl-Immermann-Straße

- von An der Alten Kirche bis Ausbauende

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter eines durch vorgenannte Erschließungsanlage erschlossenen Grundstückes ist.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

Münster, den 27. März 2000

Der Oberbürgermeister
I. V.

Bickeböller
Stadtkammerin

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster vom 19. 6. 1998 in der Fassung vom 14. 4. 1999 vom 30. 3. 2000

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW 1994 S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 1999 (GV. NW 1999 S. 728) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. 10. 1969 (GV. NW S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 1998 (GV. NW S. 384) hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung am 29. 3. 2000 beschlossen:

Art. 1

§ 13 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster erhält folgende Fassung:

"Die Gebühr nach § 12 Nr. 1 ist eine Jahresgebühr. Sie wird in monatlichen Raten in Höhe von z.Z. 250,00 DM gezahlt."

Art. 2

Die Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 1. 9. 2000 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 30. März 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster vom 30. 3. 2000

Der Rat der Stadt Münster hat am 29. 3. 2000 auf Grund des § 70 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts - KJHG - (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches - SGB VIII -) in der Fassung vom 8. 12. 1998 (BGBl I S. 3546), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - in der Fassung vom 20. 12. 1994 (GV. NW. 1994, S. 1115) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 1999 (GV. NW. S.728) folgende Satzung beschlossen:

"Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster vom 16. 5. 1994 (Amtsblatt der Stadt Münster 1994, S. 53 ff.) in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 20. 12. 1995 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 4 Abs. 3, a)

"Oberstadtdirektor/in" wird ersetzt durch "Oberbürgermeister/in "

2. § 4 Abs. 3, i)

Der Text "ein sachkundiger Einwohner gem. § 42 Abs. 4 Gemeindeordnung NW, der vom Rat der Stadt gewählt wird"

wird ersetzt durch

"sachkundige Einwohner/innen gem. § 58 Abs. 4 Gemeindeordnung NW, die vom Rat der Stadt gewählt werden".

3. § 5 Abs. 2 Ziff. 4.2

Die angegebene Fundstelle "(§ 18 Abs. 2 Satz 1 GTK NW)"

wird ersetzt durch

"(§ 18 Abs. 2 Satz 2 GTK NW)".

4. § 9 Abs. 1 Satz 1

"Oberstadtdirektor/in" wird ersetzt durch "Oberbürgermeister/in".

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 30. März 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Änderung der Vergabe- und Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen in städt. Schulgebäuden vom 30. 3. 2000

Die am 25. 3. 1998 vom Rat der Stadt Münster beschlossene Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Schulräumen in städt. Schulgebäuden wird gem. Ratsbeschluss vom 29. März 2000 mit Wirkung vom 1. 8. 2000 wie folgt geändert:

1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1 Schulräume und Einrichtungen städtischer Schulen können für die Durchführung von Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabende zur Verfügung gestellt werden, sofern dadurch schulische und andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und soweit die betrieblichen Verhältnisse es zulassen. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

1.2 Die in 1.1 genannten Räume und Einrichtungen werden insbesondere für Familienfeiern, Geschäftsfeiern u.ä. nicht vergeben.

1.3 Nähere Einzelheiten über die Voraussetzungen und die Bedingungen der Überlassung und Benutzung von Schulräumen regelt der Oberbürgermeister.

2. Einrichtung eines Benutzungsentgeltes

2.1 Die der Stadt Münster durch die Benutzung der Schulräume und Einrichtungen entstehenden Personal- und Sachkosten (u.a. für Heizung, Strom, Gas, Wasser, Reinigung) sind vom Benutzer zu erstatten. Die Kosten einer notwendigen Sonderreinigung werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.

2.2 Der Oberbürgermeister kann in begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise auf die Erstattung der Personal- und Sachkosten verzichten.

2.3 Bei Inanspruchnahme der Schulräume und Einrichtungen zur Sammlung von Spenden (auch Blutspenden) durch gemeinnützige Organisationen wird in jedem Fall auf die Erstattung der Personal- und Sachkosten verzichtet.

2.4 Bei Inanspruchnahme der Schulräume und Einrichtungen für Veranstaltungen musisch-kultureller Art durch ortsansässige Vereine, durch Musikschulen in freier Trägerschaft sowie durch ortsansässige Sportvereine für Schulungszwecke wird ebenfalls auf die Erstattung von Personal- und Sachkosten verzichtet, sofern vom Veranstalter kein Eintrittsgeld von den Besuchern der Veranstaltung gefordert wird.

Benutzungsentgelt

3.1 Allgemeine Veranstaltungen (Veranstaltungen von Nutzern, soweit sie nicht unter Ziffer 3.2 fallen)

Räumlichkeiten	Größe in m ²	Erstattungsbetrag in DM pro Stunde (1. 8. 2000)
a) Klassen- oder Fachraum	bis 70	13,00
Kellerraum	bis 70	13,00
Pausen- oder Eingangshalle	verschieden mindestens	37,00
b) Aulen bzw. Päd. Zentren		
Anne-Frank-Schule	303	56,00
Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium	450	82,00
Droste-Hauptschule Roxel/Realschule Roxel	677	122,00
Freiherr-vom-Stein-Gymnasium	380	69,00
Geistschule	354	64,00
Geschwister-Scholl-Realschule/Geschwister-Scholl-Gymnasium	600	108,00
Gymnasium Paulinum	350	63,00
Hansaschule	205	38,00
Hauptschule Hilstrup/Johannes-Gutenberg-Realschule Hilstrup	606	109,00
Hauptschule/Realschule/Gymnasium Wolbeck	548	99,00
Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium	400	72,00
Ludwig-Erhard-Schule	960	172,00
Pascal-Gymnasium	333	61,00
Peter-Wust-Schule	209	38,00
Realschule im Kreuzviertel	170	37,00
Schillergymnasium	313	57,00
c) Bei der Überlassung der Schulhöfe sind die tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkosten zu erstatten		

Es werden jeweils die angefangenen Stunden berechnet. Für die Vor- und Nachbereitungszeiten wird jeweils nur die Hälfte des zugrunde zulegenden Entgeltes pro angefangene Stunde in Rechnung gestellt.

3.2 Andere Veranstaltungen (Veranstaltungen von Nutzern mit einem auf Gewinnerzielung ausgerichteten Geschäftsbetrieb; ausgenommen sind Wohltätigkeitsveranstaltungen)

Das zu zahlende Entgelt setzt sich zusammen aus dem

- Grundentgelt: bei Aulen bzw. Päd. Zentren bei Klassen-/Fachräumen 250,00 DM
60,00 DM
- Raumnutzungsentgelt nach Ziffer 3.1 und 3.3
- Entgelt für Vor- und Nachbereitungszeiten (ohne Reduzierung).

Bei einer längerfristigen Nutzung von Räumen (mindestens 3 Monate und bis zu 2 Stunden täglich) wird das Grundentgelt um 50% reduziert.

3.3 Entgelt für Geräte (z.B. Klavier, Overheadprojektor etc.) und Fachraumausstattungen (z.B. EDV-Räume)

Für die Nutzung von Geräten und Fachraumausstattungen in städt. Schulgebäuden wird zusätzlich zu dem normalen Raumnutzungsentgelt folgende Pauschale pro Stunde erhoben:

Gerät/Ausstattung des Raumes	Erstattungsbetrag in DM pro Stunde (1. 8. 2000)
Videorekorder, Filmgerät, Overheadprojektor, Episkop	8,00
Brennofen, Klavier	13,00
Küche (Teeküche: Zubereitung von Kaffee und Brötchen)	13,00
Computer- und Fachraumausstattung in Haupt-, Real- und Sonderschulen	29,00
Computer- und Fachraumausstattung in Gymnasien	40,00
Computer- und Fachraumausstattung in beruflichen Schulen gestaffelt:	
Einrichtungswert bis 400.000,00 DM	59,00
Einrichtungswert über 400.000,00 DM	78,00
Beschallungsanlage in den Aulen	13,00

3.4 Die Kosten einer notwendigen Sonderreinigung sind neben dem Entgelt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu zahlen.

Ausführungsbestimmungen zur Anwendung der Ziffer 2.2 der "Vergabe- und Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen in städt. Schulgebäuden"

Nach Ziffer 2.2 der "Vergabe- und Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen" kann der Oberbürgermeister in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise auf die Erstattung der Personal- und Sachkosten verzichten.

Bei "begründeten Ausnahmefällen" sollten folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. Wenn auf die Erstattung der Personal- und Sachkosten vollkommen verzichtet werden soll, muss die Veranstaltung in jedem Fall im Interesse der Öffentlichkeit liegen; außerdem darf der Veranstalter durch die Veranstaltung keinen Gewinn erzielen.

Die Voraussetzungen treffen im allgemeinen auf folgende Veranstaltungen zu:

- anerkannte Einrichtungen nach dem Weiterbildungsgesetz
- Veranstaltungen, die ausschließlich jugendpflegerischen Zwecken dienen
- Veranstaltungen, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen
- Veranstaltungen, mit karitativem bzw. humanitärem Charakter
- Sportveranstaltungen, soweit es sich um reine sportliche Betätigungen handelt, die sonst in Turnhallen durchgeführt werden
- Fraktionssitzungen des Rates
- Öffentliche Informationsveranstaltungen zugelassener politischer Parteien und einzelner Ratsfrauen und Ratsherren.

2. Bei Antragstellern, die nicht unter Ziffer 1 fallen, die aber aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage sind, den vollen Betrag zu entrichten, kann nach Prüfung durch das Schulamt - soweit dieses der Sache nach möglich ist - gegebenenfalls auf die Hälfte des Erstattungsbetrages verzichtet werden, z.B. Studenten, Schüler, soweit deren Veranstaltungen nicht unter Ziffer 1 fallen; Vereine, die über keine finanziellen Rücklagen verfügen.

Die vorstehende Vergabe- und Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Münster, den 4. April 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

**Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH
Preisänderung - Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Gas**

Mit Wirkung vom 1. April 2000 gelten folgende Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Gas.

		Kleinverbrauchstarif (KT)			
		Preis	Öko- steuer	netto	Endpreis einschl. 16 % MWSt.
1. Arbeitspreis	Pf/kWh	9,43	0,32	9,75	11,31
2. Meß-/Grundpreis Abrechnungsjahr	DM	unverändert		72,00	83,52
Monat	DM	unverändert		6,00	6,96

		Grundpreistarif (GT)			
		Preis	Öko- steuer	netto	Endpreis einschl. 16 % MWSt.
1. Arbeitspreis	Pf/kWh	5,43	0,32	5,75	6,67
2. Meß-/Grundpreis Abrechnungsjahr	DM	unverändert		186,00	215,76
Monat	DM	unverändert		15,50	17,98

In dem Meß-/Grundpreis ist die Bereitstellung des Zählers bis zur Größe G 6 enthalten. Für Sonderzählergrößen, die auf Verlangen des Kunden eingebaut werden, gelten besondere Verrechnungspreise auf der Grundlage der entstehenden Mehrkosten.

Im übrigen bleiben die Tarifbestimmungen unverändert. Der vollständige Wortlaut der ab 1. April 2000 gültigen Allgemeinen Tarife ist in unserem Servicecenter während der Geschäftszeiten erhältlich.

Tabelle zur Wahl des preisgünstigsten Tarifes.

Aus der nachstehenden Tabelle ergibt sich für Sie der preisgünstigste Tarif in Abhängigkeit von der Bemessungsgrundlage für den Meß-/Grundpreis und der Höhe Ihres jährlichen Gasverbrauches.

Tarif	Jahresverbrauch	
KT	bis	2850 kWh
GT	von - bis	2851 - 14250 kWh

Bei ständigen Jahresabnahmen über 14251 kWh ist der Abschluß eines Sonderabkommens/-vertrages möglich.

Die Abrechnung des Gasverbrauches werden wir weiterhin im Rahmen der Bestabrechnung nach dem preisgünstigsten Tarif vornehmen. Die Sonderabkommen/-verträge unterliegen nicht der Bestabrechnung.

Abrechnung des Gasverbrauches

Die geänderten Preise werden für die Gaslieferungen ab 1. April 2000 der Abrechnung zugrundegelegt.

Da sich innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres der Arbeitspreis - Preis je Kilowattstunde ändert, wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch beim Kleinverbrauchstarif zeitanteilig und beim Grundpreistarif zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gem. § 24 (2) der AVBGasV berechnet. Grundlage dafür ist die bei der nächsten Jahres-Zählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge.

Im übrigen gilt die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden" (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt, Teil 1, Seite 676), einschließlich der "Ergänzenden Bedingungen" der Stadtwerke Münster GmbH.

Für Rückfragen und Beratungen in allen Tarifangelegenheiten stehen wir unseren Kunden gern zur Verfügung.
(Kundeninformation Telefon 694 - 16 25).

Münster, im März 2000



Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH Preisänderung - Heizgas-Sonderabkommen

Mit Wirkung vom 1. April 2000 gelten folgende Preise:
Die bisher gültigen Preise treten gleichzeitig außer Kraft.

	Preis	Ökosteuer	netto	1) Endpreis
1. Arbeitspreis Pf/kWh	4,63	0,32	4,95	5,74
2. Grenzpreise (MindestDurchschnittspreis) Pf/kWh	5,13	0,32	5,45	6,32
3. Jahresgrundpreis unverändert das sind je Monat			246,00 DM 20,50 DM	285,36 DM 23,78 DM
4. Verrechnungspreis für einen Gaszähler der Größe				
	Jahr netto	1) Endpreis	Monat netto	1) Endpreis
bis G 6 unverändert	54,00 DM	62,64 DM	4,50 DM	5,22 DM
bis G 16 unverändert	66,00 DM	76,56 DM	5,50 DM	6,38 DM
bis G 25 unverändert	90,00 DM	104,40 DM	7,50 DM	8,70 DM
bis G 40 unverändert	174,00 DM	201,84 DM	14,50 DM	16,82 DM
bis G 65 unverändert	264,00 DM	306,24 DM	22,00 DM	25,52 DM
bis G 100 unverändert	414,00 DM	480,24 DM	34,50 DM	40,02 DM

1) In den Endpreisen sind 16% Mehrwertsteuer enthalten.

Falls Kunden eine besondere Meß- und Regleranlage benötigen, gelten besondere Verrechnungsbedingungen auf der Grundlage der entstehenden Mehrkosten.

Für jeden zusätzlichen Zähler ist ein Verrechnungspreis zu zahlen.

Unterschreitet der sich aus Grund- und Arbeitspreis ergebende Durchschnittspreis den Grenzpreis, so wird anstelle von Grund- und Arbeitspreis dieser Grenzpreis berechnet.

Abrechnung des Gasverbrauchs

Die geänderten Preise werden für die Gaslieferung ab 1. April 2000 der Abrechnung zugrundegelegt.

Da sich innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres der Arbeits- und Grenzpreis ändert, wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gem. § 24 (2) der AVBGasV berechnet. Grundlage dafür ist die bei der nächsten Jahres-Zählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge.

Im übrigen gilt die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden" (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt, Teil 1, Seite 676), einschließlich der "Ergänzenden Bedingungen" der Stadtwerke Münster GmbH.

Münster, im März 2000



Bekanntmachung der Stadtwerke Münster GmbH Preisänderung für die Fernwärmeversorgung

Mit Wirkung vom 1. April 2000 gelten für die Fernwärmeversorgung aus dem Heizkraftwerk Hafen folgende Preise:

	Netto	1) Endpreis
1. Jahresgrundpreis (bis 10 kW) jedes weitere kW	455,90 DM 45,59 DM	528,84 DM 52,88 DM
2. Arbeitspreis	5,16 Pf/kWh	5,99 Pf/kWh
3. Jahresverrechnungspreis		
Qn = 0,6 oder 0,75 m ³ /h	161,31 DM/Zähler	187,12 DM/Zähler
Qn = 1,5 oder 2,5 m ³ /h	248,16 DM/Zähler	287,87 DM/Zähler
Qn = 3,0 bis 6,0 m ³ /h	322,60 DM/Zähler	374,22 DM/Zähler
Qn = 10,0 m ³ /h	483,90 DM/Zähler	561,32 DM/Zähler
Qn ≥ 15,0 m ³ /h	645,21 DM/Zähler	748,44 DM/Zähler
4. Heizwasserverluste	11,16 DM/m ³	12,95 DM/m ³

1) In den Endpreisen sind 16 % Mehrwertsteuer enthalten.

Im übrigen gilt die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVB FernwärmeV) vom 20. Juni 1980 einschließlich der "Ergänzenden Bedingungen".

Der vollständige Wortlaut der Bedingungen und Preisblätter ist im Servicecenter der Stadtwerke Münster GmbH während der Geschäftszeiten erhältlich.

Münster, im März 2000



Bekanntmachung der Westfälischen Fernwärmeversorgung GmbH Preisänderung

Mit Wirkung vom 1. April 2000 gelten für die Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH folgende Preise:

	Netto	1) Endpreis
1. Jahresgrundpreis (bis 10 kW) jedes weitere kW	455,90 DM 45,59 DM	528,84 DM 52,88 DM
2. Arbeitspreis	5,16 Pf/kWh	5,99 Pf/kWh
3. Jahresverrechnungspreis		
Qn = 0,6 m ³ /h	161,31 DM/Zähler	187,12 DM/Zähler
Qn = 1,5 oder 2,5 m ³ /h	248,16 DM/Zähler	287,87 DM/Zähler
Qn = 3,5 oder 6,0 m ³ /h	322,60 DM/Zähler	374,22 DM/Zähler
Qn = 10,0 m ³ /h	483,90 DM/Zähler	561,32 DM/Zähler
Qn ≥ 15,0 m ³ /h	645,21 DM/Zähler	748,44 DM/Zähler
4. Heizwasserverluste	11,16 DM/m ³	12,95 DM/m ³

1) In den Endpreisen sind 16 % Mehrwertsteuer enthalten.

Im übrigen gilt die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVB FernwärmeV) vom 20. Juni 1980 einschließlich der "Ergänzenden Bedingungen".

Der vollständige Wortlaut der Bedingungen und Preisblätter ist im Servicecenter der Stadtwerke Münster GmbH während der Geschäftszeiten erhältlich.

Münster, im März 2000

Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH

**Bekanntmachung der Stadtwerke Münster GmbH
Preisänderung für die Fernwärmeversorgung**

Mit Wirkung vom 1. April 2000 gelten für die Fernwärmeversorgung aus erdgasbetriebenen Heizzentralen mit Abrechnung über Heizkostenverteiler folgende Preise:

	Netto) Endpreis
Jahresgrundpreis	56,38 DM/kW	65,40 DM/kW
Arbeitspreis	5,016 Pf/kWh	5,82 Pf/kWh
Heizwasserfehlmenge	10,24 DM/m ³	11,88 DM/m ³

Verrechnungspreise:

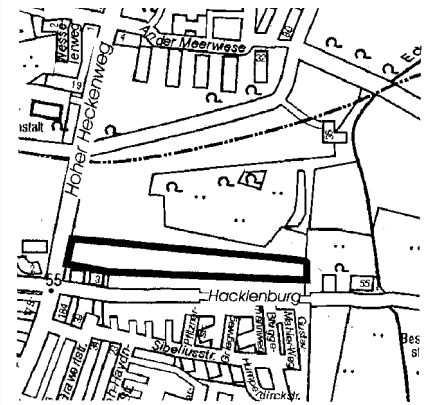
	Netto) Endpreis
Wärmezähler bis 1,5 m ³	233,17 DM/Jahr	270,48 DM/Jahr
Wärmezähler bis 2,5 m ³	375,35 DM/Jahr	435,41 DM/Jahr
Warmwasserzähler	36,97 DM/Jahr	42,89 DM/Jahr
Elektronische Heizkostenverteiler	22,18 DM/Jahr	25,73 DM/Jahr

) In den Endpreisen sind 16% Mehrwertsteuer enthalten.

Im übrigen gilt die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVB FernwärmeV) vom 20. Juni 1980 einschließlich der "Ergänzenden Bedingungen".

Der vollständige Wortlaut der Bedingungen und Preisblätter ist im Servicecenter der Stadtwerke Münster GmbH während der Geschäftszeiten erhältlich.

Münster, im März 2000



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes

**Offenlegung des Entwurfes der
110. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich nördlich Hacklenburg / östlich Hoher Heckenweg**

Der Rat der Stadt Münster hat am 29. 3. 2000 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 110. Änderung des seit dem 9. 5. 1980 wirksamen Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

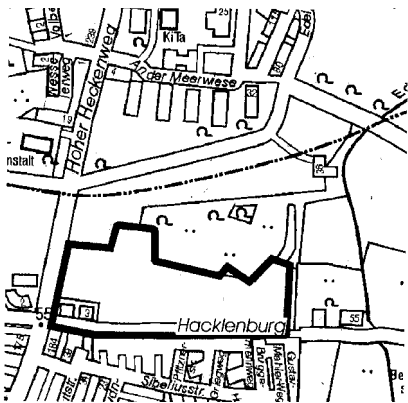
Der Entwurf zur 110. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt vom 17. 4. bis 17. 5. 2000 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können zur Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich Anregungen vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 31. März 2000

Der Oberbürgermeister
I. V.

Joksch
Stadtbaurat



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000
Geltungsbereich des Bebauungsplan-
entwurfes Nr. 433

Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich nördlich Hacklenburg / östlich Hoher Heckenweg

Der Rat der Stadt Münster hat am 29. 3. 2000 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich nördlich Hacklenburg / östlich Hoher Heckenweg ist gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch ein vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 239

Flurstücke 37-40, 109-113, 174-176, 178
Teile der Flurstücke 36, 55, 69, 177, 183

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzu-
stellenden Bebauungsplanes ist aus dem
abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu er-
sehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates
der Stadt Münster wird hiermit öffentlich
bekanntgemacht.

Münster, den 31. März 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Offenlegung des Bebauungsplan- entwurfes Nr. 433: nördlich Hack- lenburg / östlich Hoher Hecken- weg

Der Rat der Stadt Münster hat am 29. 3. 2000 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf Nr. 433 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgen-
de Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 239

Flurstücke 37-40, 109-113, 174-176, 178

Teile der Flurstücke 36, 55, 69, 177, 183

Die Abgrenzung des Bereiches des Be-
bauungsplanentwurfes Nr. 433 ist aus
dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2
zu ersehen.

Mit dem Inkrafttreten des vorhabenbezo-
genen Bebauungsplanes tritt der Bebau-
ungsplan Nr. 286: Hoppengarten - zwi-

schen Hoher Heckenweg und Schifffahr-
ter Damm - teilweise außer Kraft.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hier-
mit bekanntgegeben:

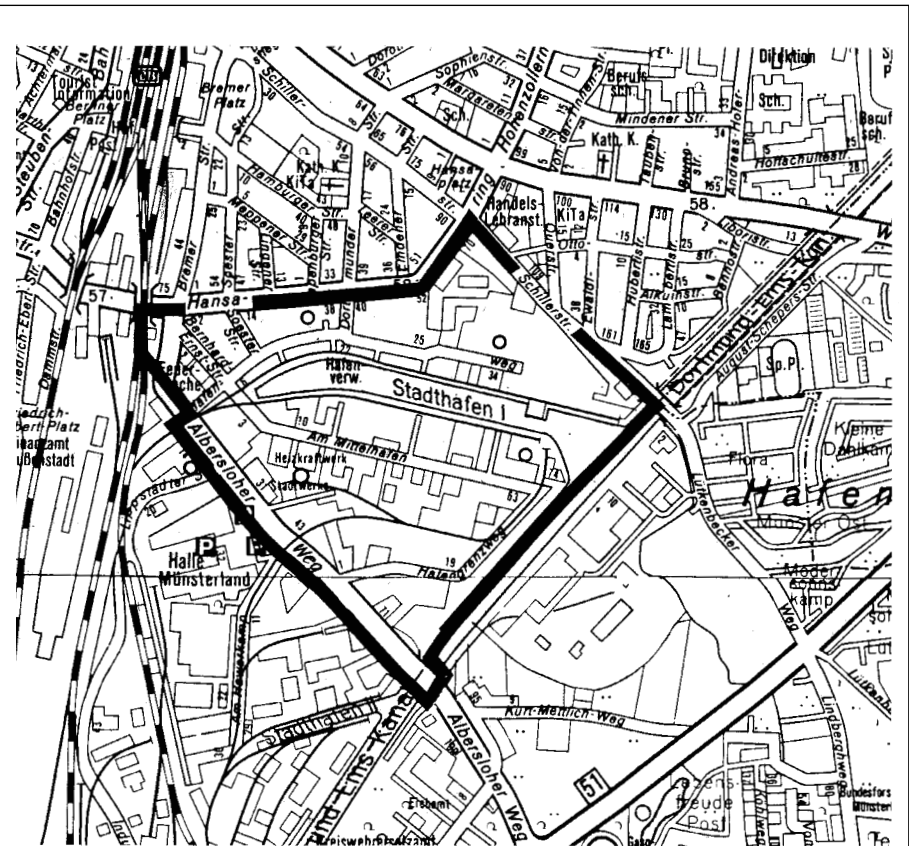
Der Bebauungsplanentwurf Nr. 433
nebst Begründung liegt vom 17. 4. bis
17. 5. 2000 zur Einsichtnahme öffentlich
aus, und zwar während der Dienststun-
den bei der Stadtverwaltung Münster,
Vermessungs- und Katasteramt, Stadt-
haus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können
zum Plan schriftlich Anregungen vorge-
bracht oder zur Niederschrift erklärt wer-
den.

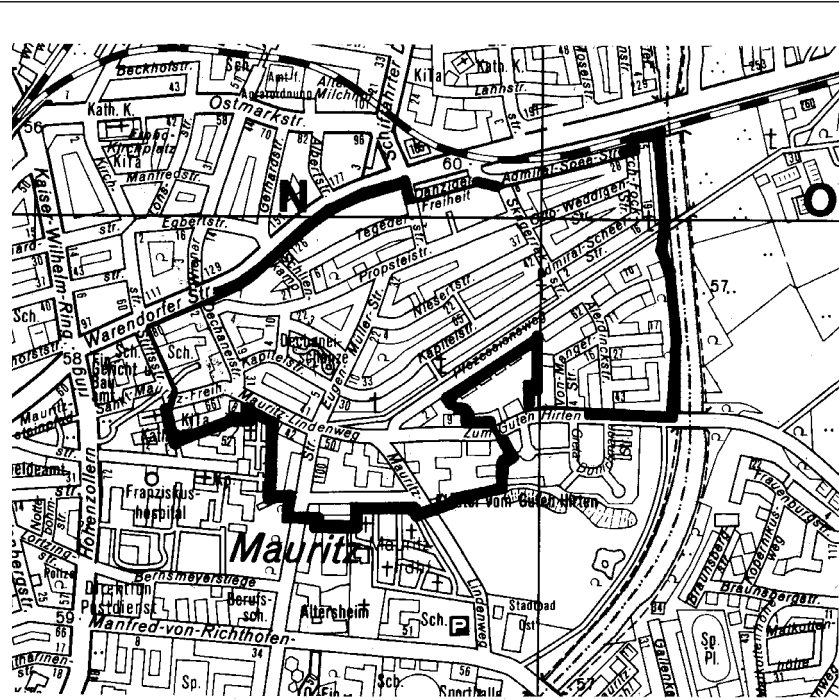
Münster, den 31. März 2000

Der Oberbürgermeister
I. V.

Joksch
Stadtbaurat



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 401



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000
Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 89

403-407, 415, 417, 418, 422-424, 430, 438-444, 446-457, 459-462, 464, 465, 471, 473-477, 479, 481-489, 492, 493, 498, 499, 501, 502, 505-510, 514, 517-525, 527, 528, 530-534, 536, 537, 541-551, 553-555, 557-572, 575, 576, 579-582, 588, 589, 592-597, 600-605, 620, 621,
Teile der Flurstücke 307, 311, 314, 324, 577.

Flur 142

Flurstücke 40, 43, 45-49, 51-67, 71-74, 76-92, 94-102, 106-109, 113-117, 119-139, 141, 142, 144-146, 150-153, 156, 166, 168, 171, 173-176, 181, 186-189, 195-215, 217, 218, 220, 221, 225-241, 246, 247, 249-259, 262-276, 278, 305, 307, 328, 333, 334, 336, 337, 339, 340, 353, 356-359, 365, 366, 371, 378, 382-385, 387, 388, 400, 403, 406, 408-410, 413, 415, 416, 419, 421, 423, 424, 426, 427, 434-438, 440-443, 453, 454, 456, 458, 460, 467, 476, 490-493, 495, 496, 504, 525-528, 539-543, 545, 546, 548, 549, 552-555, 557-560, 562-567,

Teile der Flurstücke 420 und 551.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

§ 2

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeige-pflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, unter Berücksichtigung einer zurückgestellten Bauvoranfrage spätestens am 24. 6. 2001.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

"(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt."

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

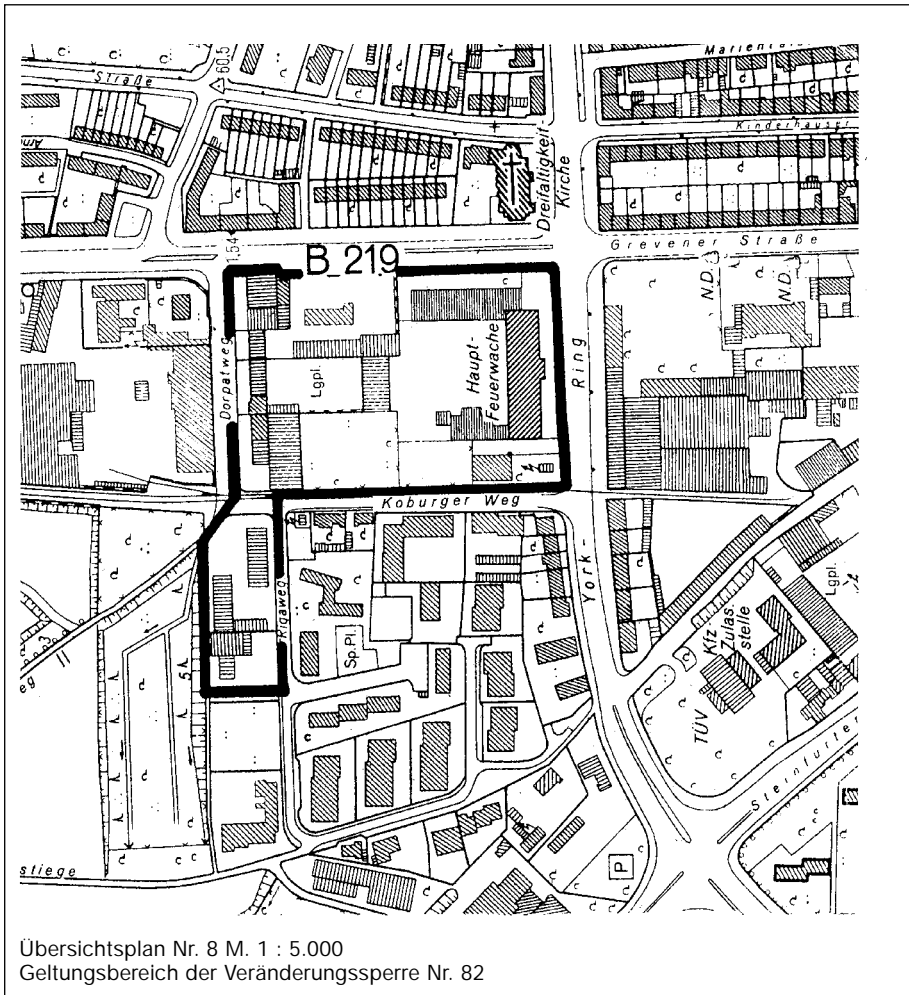
"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 31. März 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann



Satzung der Stadt Münster über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 84 für den Bereich Clevornstraße / Friedrich-Ebert-Straße / Herdingsstraße

Der Rat der Stadt Münster hat am 29. 3. 2000 aufgrund des § 17 (1) Baugesetzbuch und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW folgenden Beschluss gefasst:

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 84 für den Bereich Clevornstraße / Friedrich-Ebert-Straße / Herdingsstraße wird um 1 Jahr bis zum 27. 7. 2001 verlängert.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für den Geltungsbereich der Satzung die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem

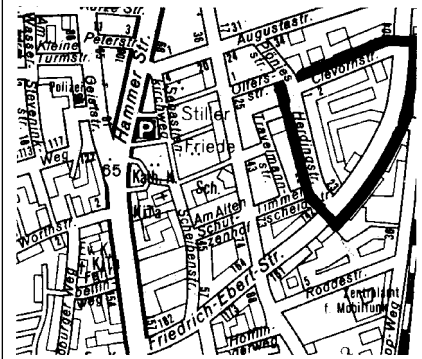
abgedruckten Übersichtsplan Nr. 9 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

"(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch



Übersichtsplan Nr. 9 M. 1 : 15.000
Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 84

herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt."

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 31. März 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 14. Mai 2000

Gemäß § 22 (1) des Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 27 der Landeswahlordnung werden die vom Kreiswahlausschuss am 5. 4. 2000 zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt gemacht.

Wahlkreis 98 Münster I

Nr.	Partei / Wählergruppe	Familienname, Vorname	Beruf	Geburtsjahr, -ort	Wohnung, Wohnort
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -	Hamsen, Helmut	Sonderschullehrer	1954, Warendorf	Vorbergweg 80, 48159 Münster
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -	Kastner, Maria-Theresia	Familienfrau	1950, Recklinghausen	Kriegerweg 5, 48153 Münster
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -	Wölter, Harald	Wiss. Referent	1953, Hamburg	Dahlweg 64, 48153 Münster
4	Freie Demokratische Partei - F.D.P. -	Dr. Kooths, Stefan	Wiss. Assistent	1969, Mettmann	Friedensstraße 38, 48145 Münster
5	DIE REPUBLIKANER - REP -	Rupsch, O.K. Reinhard	Bankkaufmann	1949, Salzgitter	Wilhelm-Busch-Str. 21, 48268 Greven
16	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands - MLPD -	Buchta, Bettina	Druckvorlagenherstellerin	1960, Tübingen	Zum Bauverein 63, 45899 Gelsenkirchen
18	Partei des Demokratischen Sozialismus - PDS -	Claaßen, Kai	Student	1967, Duisburg	Coerdestraße 49, 48147 Münster
19	Feministische Partei DIE FRAUEN - DIE FRAUEN -	Kettner, Karin	Systementwicklerin	1958, Dortmund	Im Moorhock 48, 48159 Münster
20	Unabhängige Bürger Nordrhein-Westfalen - UNABHÄNGIGE BÜRGER -	Pfau, Fritz	Polizeibeamter	1956, Stuttgart	Lambertikirchplatz 4, 48143 Münster

Wahlkreis 99 Münster II

Nr.	Partei / Wählergruppe	Familienname, Vorname	Beruf	Geburtsjahr, -ort	Wohnung, Wohnort
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -	Garbe, Anna	Kaufm. Angestellte	1945, Epe	Schelmenstiege 2, 48161 Münster
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -	Dr. Düttmann-Braun, Renate	Akademische Rätin	1944, Münster	Zum Offerbach 9, 48163 Münster
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -	Sagel, Rüdiger	Bergbau-Ingenieur	1955, Lünen	Grüner Grund 35, 48151 Münster
4	Freie Demokratische Partei - F.D.P. -	Bahr, Daniel	Bankkaufmann	1976, Lahnstein	Kortumweg 6, 48165 Münster
5	DIE REPUBLIKANER - REP -	Otte, Frank Günter	Student	1971, Münster	Von-Witzleben-Str. 23, 48151 Münster
6	NATURGESETZ PARTEI, AUFBRUCH ZU NEUEM BEWUSSTSEIN - NATURGESETZ -	Parchow, Achim	Physiotherapeut	1959, Hamm	Jüdefelderstraße 22, 48143 Münster
16	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands - MLPD -	Renz, Arnulf	Schlosser	1951, Ulm	Kölner Straße 8, 45145 Essen
18	Partei des Demokratischen Sozialismus - PDS -	Grieger, Frauke	Geschäftsführerin	1962, Gelsenkirchen	Kettelerstraße 40, 48147 Münster
19	Feministische Partei DIE FRAUEN - DIE FRAUEN -	Schulze-Heuling, Dagmar	ohne	1979, Warendorf	Tillmannstraße 5, 48231 Warendorf
20	Unabhängige Bürger Nordrhein-Westfalen - UNABHÄNGIGE BÜRGER -	Becks, Karl Theodor	Lehrer	1947, Hochstädten	Inselgarten 19, 48153 Münster
21	Neues Bewusstsein - Bewusstsein -	Quellenberg, Sandra	Studentin	1976, Lünen	Tom-Rink-Straße 18, 48153 Münster

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

Münster, den 5. April 2000
Stadt Münster
Stadtdirektor als Kreiswahlleiter
In Vertretung
Dr. Heinrichs
Stadtrat

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.
Redaktion: Rainer Beike
Einzelpreis: 2,10 DM
Bezugsgeld jährlich 62,50 DM. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster
– Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22